

Weisungen des Bischofs von Chur für diözesane Kommissionen

1. *Einsetzung und Aufhebung*

Die Einsetzung und Aufhebung von beratenden Gremien (Kommissionen) steht dem Diözesanbischof zu, der auch allfällige kommissionseigene Richtlinien oder Statuten gutheisst.

2. *Aufgabe*

Die diözesanen Kommissionen werden als Fachgremien vom Diözesanbischof mit der Ausarbeitung von Unterlagen, Gutachten usw. beauftragt. Sie greifen aber auch aus eigener Initiative Anliegen von diözesaner Bedeutung auf und unterbreiten dem Bischofsrat ihre Empfehlungen, Vorschläge oder Anträge.

3. *Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder*

Die diözesanen Kommissionen sollen im Hinblick auf eine effiziente Arbeit nicht zu gross sein, aber die verschiedenen Regionen des Bistums nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Mitglieder werden vom Diözesanbischof ernannt oder von dazu ermächtigten Gremien gewählt. Den Kommissionen können Mitglieder von Amtes wegen angehören.

4. *Amtsdauer*

Die diözesanen Kommissionen werden in der Regel alle vier Jahre neu bestellt. Die Amtsdauer beträgt unbeschadet anderslautender Regelungen des Diözesanbischofs vier Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist möglich.

5. *Konstituierung*

Die Präsidenten der Kommissionen werden vom Bischof ernannt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Protokollführer müssen nicht den Kommissionen angehören.

6. *Tätigkeit*

Zu Ende eines jeden Kalenderjahres erstatten die Kommissionen dem Bischofsrat Bericht über ihre Tätigkeit, dem sie auch ihre Sitzungsprotokolle zustellen. Die Präsidenten sind für die Weiterleitung der Sitzungsprotokolle, Empfehlungen, Vorschläge und Anträge besorgt.

7. *Finanzielle Bestimmungen*

Die Mitarbeit in den Kommissionen ist ehrenamtlich. Spesen werden im Rahmen des vom Bischofsrat genehmigten Kommissionsbudgets von der Bistumskasse vergütet, besondere Aufträge und andere Auslagen nur nach vorgängiger Bewilligung durch den Diözesanbischof.

Diese Weisungen wurden vom Bischofsrat der Diözese Chur am 9.11.1995 gutgeheissen. Diözesanbischof Wolfgang setzt sie hiermit auf den 1.1.1996 in Kraft und ordnet ihre Veröffentlichung in der Schweizer Kirchenzeitung an. Sie ersetzen alle früheren Weisungen für diözesane Kommissionen.

Chur, 20. November 1995

*Don Aurelio Luati
sac. ep.*



*+ Wolfgang Garas
Bischof von Chur*